



Informationen über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Sturm-, Gruppenunfall- und Gruppenhaftpflichtversicherung der Kleingärtner

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Versicherungsbedingungen und Versicherungsleistungen sowie Erläuterungen und Hinweise des zwischen dem **Bezirksverband Hannover der Kleingärtner** und der **Versicherung** abgeschlossenen Rahmenvertrages.

Durch diesen Vertrag wird den Mitgliedern Versicherungsschutz gewährt gegen

- a) Feuer-,
- b) Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Beraubungs-
- c) Sturm-, Hagel- und
- d) Glasbruch-Schäden

Die Jahresprämie beträgt incl. Versicherungssteuer

112,70 EUR

Maßgebend für den Umfang der Versicherung sind die:

- a) allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer- und Sturmschäden (VGB 88) unter Beachtung der Änderungen und Ausschlüsse im Rahmenvertrag,
- b) allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrates gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Sturmschäden (VHB 92) unter Beachtung der Änderungen und Ausschlüsse im Rahmenvertrag.

Leitungswasserschäden sind generell nicht versichert und auch nicht versicherbar.

Wasserleitungen innerhalb von Lauben sind lt. Kleingartenordnung unzulässig!

Der **Feuer-Versicherungsschutz** zum Neuwert erstreckt sich auf:

- a) Alle genehmigten Baulichkeiten, die sich auf dem Kleingartengrundstück befinden,
- b) den Inhalt der genehmigten Baulichkeiten, soweit sie bei einem Brand beschädigt oder vernichtet wurden,
- c) Aufräumungs- und Abbruchkosten einschließlich Entsorgung für Gebäude.

Der **Einbruchdiebstahl-Versicherungsschutz** zum Neuwert bezieht sich auf:

- a) Den Inhalt der verschlossenen Baulichkeiten (Lauben und Geräteschuppen sofern genehmigt und einbruchshemmend gebaut),
- b) Schäden durch die Beschädigung oder Zerstörung der versicherten beweglichen Inhaltsgegenstände in den Gartenlauben, sofern sie die Folgen eines Einbruchdiebstahls oder eines Einbruchdiebstahlversuchs sind.

Der **Sturm-Versicherungsschutz** zum Neuwert bezieht sich auf:

- a) Alle genehmigten Baulichkeiten, die sich auf dem Kleingartengrundstück befinden,
- b) den Inhalt der genehmigten Baulichkeiten, soweit sie bei einem Sturm beschädigt oder vernichtet wurden,
- c) Aufräumungs- und Abbruchkosten einschließlich Entsorgung für Gebäude.

Versicherte Sachen:

- a) Zum versicherten Inhalt der Baulichkeiten zählen die für die Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Geräte und Werkzeuge, Lebensmittel im Wert bis zu 50,- EUR sowie Kleidungsstücke bis zu einem Wert von 100,- EUR.
- b) Leitern, die infolge ihrer Ausmaße nicht in die Laube eingebracht werden können sind versichert, wenn sie sich innerhalb des umzäunten Kleingartens befinden und angeschlossen und so gegen einfachen Diebstahl gesichert sind (z. B. ein Fahrradschloss o.ä.). Gartenmöbel im Freien sind über einen Zusatzvertrag zu versichern.

Versicherungssummen (Grundversorgung)

- | | | |
|---|------|--------------|
| a) Gebäude (genehmigte Baulichkeiten) gegen Feuer-, Sturm- und Hagelschäden zum Neuwert | max. | 23.000,- EUR |
| Versichert sind die erforderlichen Kosten für den Wiederaufbau der Laube entsprechend der bisherigen Gebäudegröße bis max. 24 qm. | | |
| Solaranlagen auf dem Dach sind über die Versicherungssumme mit abgesichert | bis | 1.000,- EUR |
| b) Inhalt der genehmigten Baulichkeiten gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- (einschließlich Vandalismus), Sturm- und Hagelschäden zum Neuwert mit einem Selbstbehalt von 100,-EUR | | 2.500,- EUR |
| c) Gebäudeschäden incl. Notverglasung anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuchs (davon 100,- EUR für Zaun und Gartentor) | bis | 900,- EUR |
| d) Aufräumungs- und Abbruchkosten für Gebäude einschließlich Entsorgung | bis | 9.000,- EUR |
| e) Aufräumungskosten für Bäume bei Beschädigung von genehmigten Baulichkeiten durch Sturm und Hagel -ohne Entsorgung- | bis | 2.500,- EUR |
| f) Schäden an Bäumen und Sträuchern nach Brand einer Laube | bis | 1.000,- EUR |
| g) Eigenleistung für die Schadenbeseitigung je Stunde | | 15,- EUR |
| h) Einschluss von Mehrkosten durch behördliche Auflagen nach einem Feuerschaden | bis | 500,- EUR |
| i) Einschluss von Schäden am Stromzähler und dessen Zuleitung nach einem Feuer-bzw. Überspannungsschaden | bis | 300,- EUR |
| j) Einschluss von Graffiti-Schäden | bis | 200,- EUR |
| k) Glasbruch an der Verglasung der Gartenlaube bis 3 m ² (ohne mut- und böswillige Beschädigungen wie z. B. Einbruch) | bis | 750,- EUR |
| l) Der Versicherungsschutz der Beraubungsversicherung erstreckt sich auf Beraubungen der mit Geldangelegenheiten beauftragten Mitglieder des Verbandes, soweit das Bargeld Eigentum des Vereines oder seiner Mitglieder ist. | bis | 5.000,- EUR |

Höhere Versicherungssummen der verschiedenen Risiken sind durch den Abschluss einer Zusatzversicherung möglich.

Einschlüsse und Risikobegrenzungen

In der Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Sturmversicherung:

- Radios und Fernsehgeräte incl. Antennenanlagen / Receiver mit einer Gesamthöchstsumme von 250,- EUR

In der Einbruchdiebstahlversicherung:

- Pumpen und Wasseruhren außerhalb der Gartenlaube sind mitversichert bis 250,- EUR wenn sie besonders gesichert sind: Im Pumpenschacht oder an einem Eisen- oder Holzpfehl verankert.
- Gas- und Holzkohlegrills sind innerhalb und außerhalb der Gartenlaube versichert bis 250,- EUR
Außerhalb der Gartenlaube müssen sie mit einem massiven Bauteil verbunden sein, so dass kein einfacher Diebstahl möglich ist.

In der Feuerversicherung:

- Schäden an der Umzäunung sind in Verbindung mit dem Brand an der Laube zusätzlich mitversichert bis 500,- EUR

In der Sturmversicherung:

- Die Entschädigung an der Umzäunung ist begrenzt auf 250,- EUR

Für den Fall, dass nach einem Totalschaden durch Brand oder Sturm ein Wiederaufbau der Laube vom Pächter nicht vorgenommen wird, erhält der Pächter aus der Versicherungssumme eine Pauschalentschädigung in Höhe von 2.000,- EUR
Der Geschädigte tritt im Gegenzug sämtliche weiteren, ihm zustehenden Ansprüche von der Entschädigungssumme an den Verein ab, der den Wiederaufbau organisiert. Eine Zeitwertentschädigung entfällt.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 1.1 Geräte der Unterhaltungselektronik mit Ausnahme der unter „Einschlüsse“ genannten Radio- und FS-Geräte, Tonträger aller Art, Sat-Anlagen, Handys und andere mobile Kommunikationsgeräte, Computer und Musikinstrumente sowie deren Zubehörteile.
- 1.2 Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Kunstgegenstände, Foto- und optische Geräte einschließlich Brillen sowie Pelze, echte Teppiche und Antiquitäten und weitere Wertgegenstände.
- 1.3 Fahrräder und Zubehör, Sportgeräte, Zelte, Boote, Angelgeräte, Sonnenschirme und Markisen.
- 1.4 Haus- und andere Tiere.
- 1.5 In der Einbruchdiebstahlversicherung: Bäume, Sträucher, Ernten, Gartenkulturen sowie Badebecken, Gartenteiche und Partyzelte.
- 1.6 In der Sturmversicherung: Außen am Gebäude angebrachte Sachen.
- 1.7 Hausratgegenstände die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung in der Laube befinden sowie fremdes Eigentum

Für Schäden am genehmigten Gewächshaus kann eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

Obliegenheiten im Schadenfall

1. Abwendung und Minderung des Schadens.
2. Unverzügliche Meldung an den/die Obmann/-frau des Vereins bzw. an den Versicherungsdienst für Kleingärtner.
3. Anzeige bei der Polizei innerhalb von 5 Tagen unter Vorlage einer bewerteten Schadensaufstellung.

Gruppenunfallvertrag

Versicherungsumfang

Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem versicherten Personenkreis aus der kleingärtnerischen Tätigkeit oder Übernahme von Aufgaben und Betätigungen für die Organisation der Kleingärtner erwachsen.

Dazu zählen Unfälle

- bei der Gemeinschaftsarbeit bzw. angesetzten Pflichtstunden der Vereine und deren übergeordneten Organisationen,
- bei der Ausführung von Bauten und Arbeiten zur Erstellung, Errichtung und Ausbesserung der Gartenlauben einschließlich der Gartenarbeit,
- bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und Fahrten sowie für Tätigkeiten übergeordneter Organisationen des Kleingärtnerverbandes.

Versicherte Personen

1. Die Mitglieder der Vereine, welche zur Unfallversicherung über die jeweiligen Landes- bzw. Bezirksverbände angemeldet wurden;
2. Ehepartner/in bzw. Lebenspartner/in sowie minderjährige Kinder, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versicherungssummen

Tod	5.000,- EUR
Invaldität	20.000,- EUR
Bis zum 75. Lebensjahr außerdem versichert: Krankentagegeld mit Genesungsgeld	5,- EUR
Krankentagegeld bis max. 90 Tage	3,- EUR
Bergungskosten bis	2.500,- EUR
Jahresprämie pro Mitglied (Parzelle) inkl. 19 % Versicherungssteuer	3,10 EUR

Gruppenhaftpflichtvertrag

1. Haftpflichtversicherung

Unter Haftpflichtversicherung versteht man die sich aus den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, den man einem anderen zufügt, zum Beispiel durch Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder Vergesslichkeit. Die Versicherung tritt dem Ansprucherhebenden gegenüber in alle Pflichten des Schadenverursachers ein und setzt sich mit dem Geschädigten über seine Ansprüche auseinander. Für eine vorsätzliche Herbeiführung eines Schadenfalles besteht kein Versicherungsschutz.

2. Versicherungsumfang

Die Versicherung schützt die Mitglieder der Vereine sowie deren Vorstände gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht, in denen durch Verschulden des Vorstandes oder eines Mitglieds ein Dritter einen Schaden erleidet und Ansprüche geltend macht. Diesen Schutz erhalten auch Wasser- und Elektrogemeinschaften innerhalb des Vereins.

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass u.a. Abbrennen von Feuerwerken, Tribünenbau, Betrieb von Kraftfahrzeugen, Veranstaltungen mit Tieren (zum Beispiel Kutschenfahrten) sowie Schäden an geliehenen und gemieteten Sachen nicht über diesen Haftpflichtvertrag abgesichert sind.

Für Veranstaltungen der Vereine kann eine gesonderte Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

3. Versicherungsfall

Die Versicherungssummen betragen für Personen- oder Sachschäden pauschal	2.000.000,00 EUR
Die Jahresprämie beträgt inkl. 19% Versicherungssteuer je Mitglied	0,30 EUR

Bitte beachten Sie:

- Für die in diesem Merkblatt vorgestellten Gruppenverträge erhält der einzelne Kleingärtner keine gesonderte Police.
- Als Nachweis für den Beitritt zur Versicherung gilt die Beitragszahlung an den Verein.